Antragsteller, Firma, Stempel		Verantwortlicher für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit der Baustelle:  Name:  Tel. Nr. geschäftlich:  Handynummer:  Hinweis: Die ZTV-SA 97 und die RSA21 verlangen von Straßen- und Tiefbauunternehmen den Nachweis, dass sie die Sicherung geeignet und qualiziert vornehmen können. Ein entsprechender Nachweis ist den Antragsun-
Stadt Heidenau Rechts- und Ordnungsamt Dresdner Str. 47 01809 Heidenau  Tel.: 03529/571-212 Fax: 03529/571-198 E-Mail: ordnungsamt@heidenau	•	Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO
	gefügten Regelplan	en-/Beschilderungsplan Durchführung nachstehend näher bezeichneter Maß-
Fahrbahn	Gehweg	Radweg
□voll □halb □ teilweise	□voll □ teilweise	ŭ
	Restgehwegbreite (m	<del>_</del>
Ort der Sperrung (Straße,  Dauer der Sperrung (TT.MM.)  Grund der Sperrung:		ageplan beifügen)Uhr bis:,Uhr

1.	Ist eine Mittelmarkierung vorhanden?	□ ja	nein nein	
2.	Breite der gesamten Fahrbahn (beide Fahrtric	htungen)?	m	
3.	Gehweg ☐ nur auf einer Straßenseite vorhanden ☐ auf der zu sperrenden Straßenseite ☐ kein Gehweg vorhanden		en Straßenseiten vor egenüberliegenden	
4.	"Zone 30"	□ ja	☐ nein	
5.	Buslinie wird tangiert?	□ ja	nein	
6.	Länge m und Breite m (incl. Gehwe	<b>eg</b> □ ja □ ne	in) <b>der Baustelle</b>	
7.	Sollten in die zu sperrende Straße mehrere andere St gabe des zu sperrenden Straßenabschnittes und eine (Bsp.: Musterstraße, zwischen Einmündung Oberstraß Hausnummer ist nicht ausreichend).	kleine Skizze		
8.	Bei Vollsperrung bitte Vorschlag für eine geei	gnete Umleituı	ng:	
Vo ord ode	chtiger Hinweis:  Aufgrabungen von öffentlichem Verkehrsgrund ist zunung ein Gestattungsvertrag mit dem Träger der Straßer Gemeinde)  Aufgrabgenehmigung beim Straßenbaulastträger	enbaulast abzus	chließen! (i. d. R. St	
nier	vird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den (Ba zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (R kehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und	SA 21) befolgt wird. I	nsbesondere werden die tzeichenanlagen bedient	angeordneten
bek And sow	annt, dass der (Bau-)Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen urdnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, das ie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jedemit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.	ss der (Bau-)Unterneh	nmer den Träger der Stra	ehrsrechtliche aßenbaulast,